

**ALLGEMEINE HINWEISE**

**ZU**

**SEMINARARBEITEN**  
**UND FALLBEARBEITUNGEN**

**Stand: Donnerstag, 30. Juni 2006**

email      <mailto:lehrstuhl-niggli@unifr.ch>  
homepage   <http://www.unifr.ch/lman/>

## I ABGABE VON SEMINARARBEITEN UND FALL-LÖSUNGEN

### A. ALLGEMEINES

Grundsätzlich darf im Verlauf des Studiums von ein und demselben Professor nur jeweils eine Arbeit abgenommen werden. Diese Regel gilt auch dann, wenn es sich um Arbeiten in zwei verschiedenen Fächern handelt. Selbstredend dürfen beim selben Professor zwei oder mehr Arbeiten verfasst und abgegeben werden, doch können diese Arbeiten nicht als Nachweis der Zulassung zum IUR III vorgebracht werden.

Vgl. <http://www-sifd.unifr.ch/recht/reglemen/licence.htm>

### B. STRAFRECHT ALLGEMEINER TEIL

Grundsätzlich werden im Rahmen der Vorlesungen und Übungen Strafrecht allgemeiner Teil keine Seminararbeiten angeboten, weil es in diesem Stadium um die Vermittlung von Grundkenntnissen geht.

Dies gilt auch für **Nebenfachstudenten und -studentinnen, deren Fakultät gegenteilige Voraussetzungen vorsieht**. Eine gültige Einigung zwischen den Fakultäten steht bislang – mit Ausnahme des Lehrstuhls für **Sozialarbeit** – noch aus. Für Studierende höherer Semester gibt es Sonderregelungen. Nebenfachstudierende müssen sich entsprechend mit dem Lehrstuhl (<mailto:lehrstuhl-niggli@unifr.ch>) in Verbindung zu setzen, woraufhin erst deren Berechtigung individuell abgeklärt werden kann.

### C. WAHLFÄCHER KRIMINOLOGIE UND RECHTSSOZIOLOGIE

Für das Wahlfach **Kriminologie** wird jeweils eine Liste publiziert, vgl. die Seite der [Kriminologie](#).

Für das Wahlfach **Rechtssoziologie** wird empfohlen, sich via [Mail](#) mit dem Lehrstuhl in Verbindung zu setzen.

Für **Nebenfachstudenten und -studentinnen**, besteht gegenwärtig keine allgemeingültige Regelung. Massgeblich ist das jeweils zur Anwendung kommende Reglement. Nebenfachstudierenden sollten sich entsprechend mit dem [Lehrstuhl](#) in Verbindung setzen.

### D. PRAKTIKUMSBERICHTE

Praktikumsberichte können Seminararbeiten ersetzen. Dazu ist der entsprechende Lehrstuhl anzufragen. Wird ein Praktikumsbericht als Ersatz einer Seminararbeit akzeptiert, so haben die Praktikanten nach etwa 1 oder 2 Wochen des laufenden

Praktikums den Lehrstuhl zu kontaktieren, um sich über den konkreten Inhalt des Berichts ins Einverständnis zu setzen. Eine allgemeine Lösung ist aufgrund der Verschiedenheit der Praktika nicht möglich, ebenso erscheint ein Festlegen des Inhalts vor Antritt des Praktikums aufgrund der fehlenden Information der Praktikanten über ihre zukünftige Arbeit, nicht sinnvoll.

**Praktikumsberichte ersetzen eine ordentliche Seminararbeit und haben dementsprechend deren formellen und inhaltlichen Erfordernissen zu genügen.**

## II ALLGEMEINE HINWEISE FÜR DIE BEARBEITUNG

### A. ALLGEMEINE HINWEISE FÜR DIE BEARBEITUNG VON SEMINARARBEITEN

- Das **Titelblatt** sollte neben **Name und Adresse des Verfassers** auch dessen **Semesterzahl** enthalten, sowie **Telefonnummer** und (sofern vorhanden) **Email-Adresse**.
- Der Umfang einer Seminararbeit beträgt zwischen **35 000 und 60 000 Zeichen** (inklusive Leerschläge). Diese Zahlen beziehen sich ausschliesslich auf den Text selbst, also unter Ausschluss von Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis.
- Seminararbeiten sind in **1 Exemplar ausgedruckt, gebunden oder geheftet** abzuliefern. **Zusätzlich ist die Arbeit auch in elektronischer Form abzuliefern** – entweder auf **Diskette** (DOS oder Mac) **oder als attachment per mail** – mailto:lehrstuhl-niggli@unifr.ch – abzugeben.
- Mit Abgabe der Arbeit sollte auch die **Tabella** mitgeschickt werden.
- Grundsätzlich kann jede abgelehnte Arbeit **revidiert** und nochmals eingereicht werden, sofern der Autor dies wünscht.
- Hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung sei auf folgendes Werk verwiesen: **WOLFGANG WOHLERS, Fallbearbeitung im Strafrecht, Zürich: Schulthess 2000**
- Was die formellen Anforderungen anbelangt, sei verwiesen auf: **PETER FORSTMOSER / REGINA OGOREK, Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende, 2. A., Zürich: Schulthess 1998.**  
**Folgende Korrektur** erscheint indes angebracht: Die Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht wird mit „ZStrR“ abgekürzt, **nicht** ZStR.
- **Arbeiten, die den formellen Anforderungen nicht genügen, werden grundsätzlich abgelehnt, ohne dass deren Inhalt überprüft und beurteilt würde.** Bzgl. einer Revision der Arbeit vgl. nachfolgend D.

### B. HÄUFIGE FEHLER, DIE EINE REVISION DER ARBEIT ERFORDERLICH MACHEN

- Falsch geschriebene Autorennamen, falsch geschriebene oder unvollständige Titel etc.
- Verwendung veralteter Auflagen.
- Fehlen von Basisliteratur (Lehrbücher, Kommentare etc.) oder umgekehrt ausschliessliche Verwendung von Basisliteratur.

- Das Zitieren von Kommentaren nach Seitenzahl, anstatt Note ... zu Art. ...
- Falsches Zitieren von Zeitschriftenbeiträgen: Zeitschriftenbeiträge werden in der Fussnote ebenfalls nach Autor, Jahr, Seite zitiert und im Literaturverzeichnis aufgeführt mit: Autor, Titel, Zeitschrift, Band und Seitenzahlen (erste und letzte Seite: zB. 255-298 [- nicht mit 255 ff.-] auf diese Weise wird „blindes Zitieren“ vermieden und der Leser wird über den Umfang und damit auch über die Konzentration des betreffenden Beitrages informiert). Bei Zeitschriften wird *keine* Ortsangabe gemacht.
- Unmotivierte und / oder unlogische Gliederung (z.B. nach III. A. 1 folgt kein III. A. 2). Solche Fehler sind meistens auf eine nicht bzw. ungenügend durchdachte Disposition zurückzuführen.
- Lehrbuchstil, d.h. breite Ausführungen über alle möglichen theoretischen Verästelungen einer Problematik. Grundsätzlich soll nur dasjenige problematisiert werden, was im konkreten Fall tatsächlich als problematisch erscheint.
- Fehlende oder ungenügende Subsumtion. Nach der Darstellung des entsprechenden Tatbestandselementes in Lehre und Rechtsprechung ist jeweils zu subsumieren, d.h. eingehend zu erläutern, warum der konkrete Fall den entsprechenden Aspekt erfüllt. **Subsumtion ist nicht dadurch geleistet, dass der Sachverhalt oder Teile davon wiederholt werden.** Massgeblich ist eine Erklärung / Erläuterung.
- Inhaltlich ist die Darstellung von Stand der Lehre und Rechtsprechung ohne eigene Stellungnahme in Form einer kritischen Würdigung ungenügend. Die eigene Kritik ist ausführlich zu begründen und sollte fundiert sein. Eine uneingeschränkte Zustimmung der herrschenden Lehre ist in der Regel Hinweis darauf, dass der Studierende keine eigenen Überlegungen zur betreffenden Thematik angestellt hat.

### C. AUS RÜCKSICHT AUF DEN LESER SIND AUSSERDEM ZU VERMEIDEN

- Übermäßige typographische Vorhebungen und Ausrufezeichen
- „oberlehrerhafte“ Ausführungen
- pathetische Floskeln
- „Haftungsfreizeichnungsklauseln“ ebenso wie unangebrachte Selbstsicherheit
- Nichtbeachtung logischer Schlussfolgerungen („folglich“, „logischerweise“, demnach“ etc. sind keine blossen Füllwörter)

#### D. ZUR REVISION ZURÜCKGEWIESENE ARBEITEN

- Die **überarbeitete Version** ist in **1 Exemplar zusammen mit der korrigierten Arbeit** zurückzuschicken **Auch die korrigierte Fassung muss zusätzlich in elektronischer Form abgeliefert werden** (Diskette oder attachment zu mail) .
- Die revidierte Arbeit muss spätestens **innerhalb eines Jahres nach der Abgabe der Erstfassung** revidiert werden.
- Falls eine Besprechung der Arbeit gewünscht wird, ist ein Termin mit den Assistenten zu vereinbaren.

Freiburg, Donnerstag, 30. Juni 2006